

6 K 3923/06.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5230927-425,

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts (Aserbaidshan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 18. September 2008
durch

den Richter am Verwaltungsgericht *Brüggemann*
als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. November 2006 verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Aserbaidtschan vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

T a t b e s t a n d :

Die am geborene Klägerin ist aserbaidtschanische Staatsangehörige.

Am 29. November 2002 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung ihres Asylbegehrens trug sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vor;

Sie stamme aus der Stadt Baku. Ihr Vater sei Aserbaidtschaner, ihre Mutter Armenierin. Ihre Mutter und ihr Bruder seien seit 1990 verschollen. Ihr Vater sei im Jahre 1994 verstorben. In Baku habe sie zunächst die Mittelschule besucht. Im Juli 1997 habe sie dann inoffiziell geheiratet. Ihr Mann heiße Eigentlich hätten sie in Baku gut gelebt. In den Jahren 2001 bis 2002 habe sie als Verkäuferin in einem Bekleidungsgeschäft gearbeitet. Politisch sei sie nicht engagiert gewesen; Probleme mit den Behörden habe sie auch nicht gehabt. Am 5. Januar 2002 sei ihr

Mann in die Türkei gereist. Einige Tage später, am 11. Januar 2002, seien dann drei maskierte Männer in ihre Wohnung eingedrungen. Ein Freund ihres Mannes namens [Name] habe den Männern offenbar zuvor gesagt, dass sie Armenierin sei. Die Männer hätten sie gefesselt, geschlagen und als Armenierin beschimpft. Dann hätten sie sie vergewaltigt. Beim Gehen hätten sie noch 300 Dollar mitgenommen. Sie, die Klägerin, sei dann ohnmächtig geworden. Erst im Krankenhaus sei sie wieder aufgewacht. Sie sei damals im zweiten Monat schwanger gewesen. Im Krankenhaus habe man ihr gesagt, dass man ihr Kind habe abtreiben müssen. Dann sei die Polizei ins Krankenhaus gekommen und habe sie befragt. Die Polizisten hätten alles aufgeschrieben, was sie ihnen gesagt habe. Auch die Ärzte hätten ein Protokoll erstellt und der Polizei gegeben. Nachdem ihr Mann zurückgekehrt sei, habe sie ihm von dem Vorfall erzählt; die Vergewaltigung habe sie jedoch nicht erwähnt. Kurze Zeit später sei ihnen die Wohnung gekündigt worden. Auch sei ihr Kind im Kindergarten geschlagen worden. Daraufhin seien sie umgezogen. Am 23. März 2002 seien zwei Frauen an die Tür ihrer neuen Wohnung gekommen und hätten ihren Mann angeschrien, er solle sich scheiden lassen. Am 26. März 2002 sei ihr Haus in Brand gesetzt worden. In der Folgezeit hätten sie dann in einer Datscha gewohnt. Anschließend hätten sie noch in einer anderen Wohnung in Baku gewohnt. Zu dieser Zeit seien sie schon entschlossen gewesen, Aserbaidschan zu verlassen. Zusammen mit ihrem Mann und ihrem Kind sei sie dann am 15. November 2002 nach Moskau gereist. Von dort seien sie über den Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Dort seien sie am 20. November 2002 angekommen. Sie leide wegen der Vorfälle in Aserbaidschan an einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Mit Bescheid vom 25. Februar 2003 lehnte das Bundesamt den Asylgewährungsantrag und den Abschiebungsschutzantrag nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) als unbegründet ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und drohte die Abschiebung nach Aserbaidschan an.

Eine hiergegen am 3. März 2003 erhobene Klage wies die Kammer mit Urteil vom 19. August 2004 - 6 K 799/03.A - ab. Einen Antrag auf Zulassung der Berufung

lehnte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 13. Dezember 2004 - 11 A 3864/04.A - ab.

Am 23. Oktober 2006 beantragte die Klägerin beim Bundesamt sinngemäß, das Verfahren hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) - früher: § 53 AuslG - wieder aufzugreifen und festzustellen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Sie legte hierzu eine fachpsychiatrische Stellungnahme der Dres.med. und vom 22. September 2006 vor, in der ihr eine posttraumatische Belastungsstörung attestiert wurde.

Mit Bescheid vom 14. November 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin vom 23. Oktober 2006 ab.

Am 29. November 2006 hat die Klägerin die vorliegende Klage erhoben.

Die Klägerin trägt vor: Mit der fachpsychiatrischen Stellungnahme der Dres. med. und vom 22. September 2006 liege ein neues Beweismittel vor, das nunmehr eine posttraumatische Belastungsstörung klar und nachvollziehbar belege; außerdem ergebe sich aus der Stellungnahme, dass bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan mit einer wesentlichen Gesundheitsbeeinträchtigung zu rechnen sei und eine Behandlung in Aserbaidschan schon deswegen nicht in Frage komme, weil dort eine Retraumatisierung drohe.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes vom 14. November 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor: Es bestehe bereits kein Wiederaufgreifensgrund. Das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung sei bereits im Erstverfahren vorgebracht und dort vom Bundesamt und vom Gericht verneint worden. Die nunmehr vorgelegte fachpsychiatrische Stellungnahme vom 22. September 2006 stelle keinen neuen Sachvortrag dar, sondern enthalte lediglich eine neue Bewertung des bisherigen Vorbringens. Wesentliche Änderungen des Krankheitsbildes seien nicht vorgebracht worden. Die fachpsychiatrische Stellungnahme vom 22. September 2006 sei auch deswegen nicht zu Gunsten der Klägerin verwertbar, weil die Gutachter sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt hätten, ob der Vortrag der Klägerin überhaupt zutreffend sei. Dies wäre aber nötig gewesen, denn im Erstverfahren sei festgestellt worden, dass der Vortrag insgesamt unglaubhaft gewesen sei. Auch sonst hätten die Gutachter nicht hinreichend dargelegt und begründet, wie sie zu ihrer Einschätzung gelangt seien. Auch sei ein künftiger Behandlungsbedarf nicht dargetan. Keinesfalls sei eine alsbaldige wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands der Klägerin für den Fall einer Rückkehr nach Aserbaidschan anzunehmen. Posttraumatische Belastungsstörungen seien auch in Aserbaidschan behandelbar; es sei nicht ersichtlich, warum eine solche Behandlung der Klägerin nicht zugänglich sein sollte. Die Gefahr einer Retraumatisierung bestehe nicht, jedenfalls könne dieser durch Ausweichen in andere Landesteile begegnet werden.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Einholung einer sachverständigen Stellungnahme des Dr.med. Klinikum für Psychiatrie und Psychotherapie im
Klinikum Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme
 wird auf das vom Gutachter erstellte psychiatrische Gutachten vom 18. August 2008
 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten aus diesem Verfahren und aus dem Verfahren 6 K 799/03.A sowie auf die von der Beklagten übersandten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 14. November 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -). Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) hinsichtlich Aserbajdschan vorliegt.

Zunächst sind die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der vom Bundesamt zu § 53 AuslG (heute: § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) getroffenen Entscheidung gegeben. Die Klägerin hat mit der fachpsychiatrischen Stellungnahme der Dres. med. _____ und _____ vom 22. September 2006 zu der - im Erstverfahren noch verneinten - Frage, ob sie unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leide bzw. diese Krankheit ihrer Rückkehr nach Aserbajdschan entgegenstehe, innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG ein neues Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG vorgelegt. Jedenfalls ist mit dieser Stellungnahme hinreichend dargetan worden, dass nach dem rechtskräftigen Abschluss des Erstverfahrens eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin eingetreten ist und damit - rechtlich gesehen - sich die Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG nachträglich zu ihren Gunsten geändert hat.

Die Kammer hat daher gemäß Beschluss vom 7. Juli 2008 Beweis erhoben durch Einholung einer sachverständigen Stellungnahme des Dr. med. _____ Klinikum für Psychiatrie und Psychotherapie im Klinikum _____

Nach Auswertung dieser Stellungnahme und Durchführung der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass in der Person der Klägerin ein

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidshans besteht.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher: § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG) soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Erheblich ist eine Gefahr für Leib oder Leben im Falle von Erkrankungen, wenn sich der Gesundheitszustand des Betroffenen bei einer Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde; konkret ist die Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr eintreten würde.

Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom
25. November 1997 - 9 C 58/96 -, in: BVerwGE 105, 383.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Die Kammer hatte im Erstverfahren die Angaben der Klägerin zu ihren Ausreisegründen zwar als insgesamt unglaubhaft angesehen. Die hierfür tragenden Erwägungen sind im vorliegenden Verfahren auch nicht entkräftet worden. Nach dem Gutachten des Dr. med. vom 18. August 2008 steht gleichwohl zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Klägerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Auch wenn aus Sicht der Kammer letztlich nicht geklärt ist, worauf diese Erkrankung im einzelnen zurückgeht, so spricht nach dem Ergebnis des Gutachtens doch alles dafür, dass es sich um Vorfälle in Aserbaidshans handelte, die zumindest auch an die teilweise armenische Abstammung der Klägerin anknüpften. Der Gutachter hat weiter festgestellt, dass bei der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidshans mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit alsbald eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes eintreten würde; dies gälte auch dann, wenn in Aserbaidshans eine fachgerechte Weiterbehandlung ihrer Erkrankung gewährleistet wäre, weil allein durch die Konfrontation mit ihrem früheren Lebensumfeld eine Retraumatisierung eintrete. Die Kammer macht sich die ausführlichen und nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters, denen auch die Beklagte nicht entgegengetreten ist, zu eigen. Da die Vorfälle in Aserbaidshans, die die Erkrankung der Klägerin ausgelöst haben, mit deren teilweise armenischer Herkunft zusammenhängen dürften und Vor-

behalte gegen Menschen derartiger Herkunft in ganz Aserbaidschan anzutreffen sind, besteht nach Einschätzung der Kammer im vorliegenden Einzelfall die Gefahr einer Retraumatisierung der Klägerin in ganz Aserbaidschan, nicht nur in ihrem unmittelbaren früheren Lebensumfeld.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung gemäß Art. 13 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12. Dezember 2007, BGBl. I S. 2840, und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).